

**Verein für Heimatpflege  
und Heimatgeschichte  
Bad Godesberg e.V.**  
Augustastr. 82  
53173 Bonn-Bad Godesberg,  
dienstags 15–18 Uhr  
Tel.: 0228-74 888 788



www.vhh-badgodesberg.de  
info@vhh-badgodesberg.de

1. Vorsitzender:  
Dr. Martin Ammermüller  
Dromersheimer Str. 15  
53175 Bonn  
Tel.: 0228-31 55 70  
drammermueller@t-online.de

Bad Godesberg, im August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,  
wir haben nun inzwischen fast 1 ½ Jahre mit Corona und den damit verbundenen Einschränkungen verbracht. Die Flutkatastrophe in unserer Nachbarschaft hat jedoch deutlich gemacht, dass es Schlimmeres gibt. Die den Verein treffenden Einschränkungen hielten sich in Grenzen, betroffen waren vor allem unsere Studienreisen und Sommerspaziergänge. Im Interesse der Gesundheit unserer Mitglieder wollen wir diese erst im kommenden Jahr wieder aufnehmen. Dagegen können wir jetzt unsere Mitgliederversammlung abhalten, die im März 2020 und 2021 nicht durchgeführt werden konnte. Da wir den Inzidenzwert zum Zeitpunkt der Versammlung nicht kennen und die Gesundheit der Teilnehmer nicht gefährden wollen, gelten die in der Einladung genannten Hygieneregeln und eine Anmeldepflicht. Ein Beiprogramm soll es dieses Jahr nicht geben, da die Teilnehmerzahl möglichst gering sein soll. Die Versammlung findet im Rittersaal der Godesburg statt, der ausreichend Platz bietet und eine gute Lüftung hat.

**Einladung zur Mitgliederversammlung  
am Donnerstag, den 26. August 2021 um 18 Uhr in der Godesburg**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Gedenken, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anerkennung der Tagesordnung
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden (Vereinsbericht im Godesberger Heimatblatt 57 und 58)
3. Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung (*Vorschlag auf der Rückseite*)
6. Wahl des Vorstandes (*Vorschlag: 1. Vorsitzender künftig Dr. Iris Henseler-Unger statt Dr. Martin Ammermüller; übrige Vorstandsmitglieder ohne Sylvia Werner wie bisher*)
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Ehrenmitgliedschaft
9. Verschiedenes

Die Teilnehmer können sich ab sofort — bis spätestens zum 24. August 2021 — in der Geschäftsstelle **anmelden**: schriftlich, E-Mail (auch über das Buchungssystem in unserer Homepage mit sofortiger Anmeldebestätigung), telefonisch oder persönlich während der Geschäftszeit. Bei der Anmeldung bitte mitteilen, ob vollständiger Impfschutz oder amtlich bescheinigte Genesung nach Corona-Infektion vorliegt. Bei der Teilnahme amtliches Ausweisdokument, Immunisierungsnachweis oder aktuellen Negativtest und Atemschutzmaske wie FFP2 oder KN95/N95 mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Martin Ammermüller

Bitte wenden!

IBAN DE95381602204101185015 Steuer-Nr.: 206/5883/0128

**Der 74. Klaaf findet am Donnerstag, den 23. September 2021, von 14.30 bis 16.30 Uhr** im „Haus der offenen Tür“ Dürenstr. 2 statt. Das Thema lautet „Dat schöne ahle Jodesberch“. Teilnehmer mit Geschichtswissen, Erzählchen und Anekdoten sind besonders erwünscht. Es gelten die aktuellen Corona-Regeln für Versammlungen, voraussichtlich Atemschutzmaske wie FFP2 oder KN95/N95, vollständiger Impfschutz oder amtlich bescheinigte Genesung nach Corona-Infektion oder frischer Negativtest.

## **Vorschläge zur Änderung der Satzung**

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ~~spätestens möglich~~ bis zum 30. April, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder in Textform** unter Angabe einer Tagesordnung **und eines nach § 10 Abs. (1a) abweichenden Abstimmungsverfahrens** einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Festsetzung des Beitrags oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vorher mit der Tagesordnung angekündigt sind.

Beschlussvorschlag:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „spätestens“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ und nach dem Wort „Tagesordnung“ die Wörter „und eines nach § 10 Abs. (1a) abweichenden Abstimmungsverfahrens“ eingefügt.

Begründung:

Für die Einladung soll eine höhere Flexibilität erreicht werden.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

**(1a) Mitglieder können**

**1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und dann Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,**

**2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben.**

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der ~~Erschienenen~~ Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Beschlussvorschlag:

3. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

**(1a) Mitglieder können**

**1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und dann Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,**

**2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben.**

4. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Erschienenen“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt.

Begründung:

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung sollen die momentanen gesetzlichen Sonderregeln dauerhaft in die Satzung eingeführt und angepasst werden.

### **§ 13 Befugnisse des Vorstandes und der Geschäftsführung**

- (1) Der 1. Vorsitzende, ~~und~~ der 2. Vorsitzende **und der Schatzmeister** vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln.

- (2) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Schriftführer.

- (3) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn ihn ein Vorstandsmitglied schriftlich **oder in Textform** dazu auffordert. ~~Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.~~

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorschläge zu einer Ehrenmitgliedschaft können jedoch nur einstimmig gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

5. In § 13 Abs. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „2. Vorsitzende“ die Wörter „und der Schatzmeister“ eingefügt.

6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

7. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Außer den beiden Vorsitzenden soll auch der Schatzmeister vertretungsberechtigt werden, damit die Handlungsfähigkeit des Vereins jederzeit gewährleistet ist. Schriftliche Beschlüsse des Vorstands sollen erleichtert werden.